

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Ökosoziale Steuerreform 2022:

- > Überblick und erste steuerpolitische Analyse
- > Mitarbeitergewinnbeteiligung
- > Besteuerung von Kryptowährungen

Überblick über das neue GRUG

Gesellschaftsrechtliches
COVID-19-G verlängert

Unwillige Vereinsschlichter

Due Diligence und Datenschutz

UVP: Rückblick auf 2021

Kosten für interne
Untersuchungen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

MANZ 

Der Entwurf zur Besteuerung von Kryptowährungen

BEITRAG. Am 8. 11. 2021 wurde der Ministerialentwurf zur Ökosozialen Steuerreform 2022 Teil I zur Begutachtung veröffentlicht. Die Besteuerung von Kryptowährungen soll darin nunmehr erstmals ausdrücklich geregelt und an jene der Einkünfte aus Kapitalvermögen angepasst werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik durch die Erhöhung der Rechtssicherheit gerecht zu werden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die geplanten Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. **ecolex 2022/4**



Mag. **Vera Hellebrandt** ist PwC-Forschungsprojektassistentin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Yasmin Lawson, LL.M. (WU), ist PwC-Forschungsprojektassistentin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

A. Einordnung von Kryptowährungen¹⁾

Eine Kryptowährung ist ein rein digitaler Vermögenswert, der auch als Tauschmittel fungiert. Es handelt sich nicht um eine Währung im rechtlichen Sinn.²⁾ Ertragsteuerlich sind Kryptowährungen nach Ansicht der Finanzverwaltung³⁾ und auch der überwiegenden Lehre⁴⁾ als sonstige, unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter einzuordnen.

Krypto-Assets können grundsätzlich in Coins und Token unterteilt werden, als weitere Unterteilung der Token hat sich jene in Utility-Token, Currency-Token und Security-Token etabliert.⁵⁾ Coins basieren auf einer Blockchain, können durch Mining generiert werden und fungieren rein als Tauschmittel, ohne weitere Rechte oder Pflichten zu vermitteln (zB *Bitcoin*).⁶⁾ Von Coins zu differenzieren sind Token, die zwar teilweise ähnliche Funktionen erfüllen (zB Currency Token wie *Ripple*⁷⁾, die reine Geldfunktionen wie Tauschfunktion, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel⁸⁾ innehaben und keine weiteren Rechte verleihen), sich jedoch in ihrer Funktionsweise von Coins unterscheiden: Sie beruhen nicht auf einer Blockchain; durch den Handel mit Token verändern sich nicht nur die „Kontostände“, sondern Token wandern vom Verkäufer zum Käufer.⁹⁾ Auch Token werden teilweise

auf Kryptobörsen¹⁰⁾ gelistet und gehandelt.¹¹⁾ Utility-Token vermitteln gutscheinähnliche Rechte (zB *Golem Token*¹²⁾), weshalb sie teilweise auch als Gutscheine bezeichnet und rechtlich eingeordnet werden.¹³⁾ Security Token verleihen dem Eigentümer eine Rechtsposition vis a vis der ausgebenen Stelle, zB in Form von Gesellschafterrechten.¹⁴⁾ Security Token fallen nach hA nicht unter den Begriff der Kryptowährung¹⁵⁾ und werden daher für die weiteren Ausführungen – auch bezüglich der geplanten Neuregelung – ausgeklammert.

B. Bisherige Rechtslage

Bislang gab es keine eigene gesetzliche Regelung zur Besteuerung von Kryptowährungen im EStG.

Veröffentlicht wurde aber eine Information des BMF¹⁶⁾ und auch in den EStR¹⁷⁾ finden sich einzelne Aussagen zur Besteuerung von Kryptowährungen, wobei von diesem Begriff bisher jedenfalls Coins und wahrscheinlich auch die meisten Token¹⁸⁾ (ausgenommen Security Token) umfasst sind.

¹⁾ Die Autorinnen danken Univ.-Prof. Dr. *Karoline Spies* für ihre wertvollen Anmerkungen zum Beitrag.

²⁾ Im Detail *Massoner/Schelischansky*, Kryptowährungen im Ertragsteuerrecht, in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021) 225 (226 mwN).

³⁾ EStR 2000 Rz 628a: „Kryptoassets (...) sind nicht als Währung anerkannt und gelten daher als ein dem Finanzvermögen vergleichbares Wirtschaftsgut“; s auch *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/sparen-veranlagen/Steuerliche-Behandlung-von-Krypto-Assets.html> (abgerufen am 1. 12. 2021).

⁴⁾ Vgl *Massoner/Schelischansky* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 226 mwN; aA zB *Petutschnig*, Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig? ÖStZ 2014, 353 (355).

⁵⁾ Auch die FMA greift auf diese Einteilung zurück: <https://www.fma.gv.at/kontaktstelle-fintech-sandbox/fintechnavigator/initial-coin-offering/> (abgerufen am 1. 12. 2021).

⁶⁾ ZB *Koch/Gelke/Gleiss* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 207; *Völkel*, Initial Coin Offerings aus kapitalmarktrechtlicher Sicht, ZTR 2017, 103 (103).

⁷⁾ <https://ripple.com/xrp/> (abgerufen am 2. 12. 2021).

⁸⁾ Vgl *Massoner/Schelischansky* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 226.

⁹⁾ Siehe zur Abgrenzung *Koch/Gelke/Gleiss* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 203.

¹⁰⁾ Eine Kryptobörse ist eine Plattform, auf der Kryptowährungen gehandelt (dh gekauft, gegen andere Kryptowährungen getauscht und gegen Fiatwährungen gewechselt werden) können.

¹¹⁾ Vgl *Brezina*, Der Utility-Token als (vermeintlicher) Gutschein, SWK 2018, 1258 (1262).

¹²⁾ <https://www.golem.network/> (abgerufen am 2. 12. 2021); Mitglieder des Netzwerks stellen freie Rechenleistung zu Verfügung und werden für diese mit Golem Token entlohnt; diese Token können nicht nur wie Bitcoin gehandelt, sondern auch für eine bestimmte Gegenleistung „eingelöst“ werden.

¹³⁾ Vgl *Petriz/Grimmer*, Initial Coin Offering – eine neue Art der Unternehmensfinanzierung und ihre steuerlichen Auswirkungen, taxlex 2017, 386.

¹⁴⁾ *Steiner*, Security Token – ein Überblick, in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021) 97.

¹⁵⁾ Vgl *Petriz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteuerguide 2021 (2021) 20; zur Geldwäsche-RL: *Maume*, Initial Coin Offerings and EU Prospectus Disclosure, EBLR 2020, 185 (185).

¹⁶⁾ *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, FN 3, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/sparen-veranlagen/Steuerliche-Behandlung-von-Krypto-Assets.html> (abgerufen am 1. 12. 2021).

¹⁷⁾ EStR 2000 Rz 628a, 6143.

¹⁸⁾ Vgl *Petriz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteuerguide 2021, 31f; aA *Koch/Gelke/Gleiss* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 223, nach denen nur Coins und Currency Token umfasst sein sollen.

1. Mining

Unter „Mining“ versteht man den Prozess des Schürfens von Coins: Wie bereits erörtert, basieren Coins auf einer Blockchain,¹⁹⁾ dh auf einer Kette von Blöcken, in denen alle jemals stattgefundenen Transaktionen wiedergegeben werden. Der Vorgang der Verlängerung dieser Blockchain, dh das Erschaffen und Prüfen neuer Blöcke, führt zu einer Ausschüttung der jeweiligen Coins an den Schürfer (Miner) des neuen Blocks. Diese Erschaffung eines neuen Blocks verlangt eine enorme Rechenleistung (ist daher sehr energieaufwendig) und regelmäßig nicht erfolgsbringend, da gleichzeitig etliche, oft tausende, andere Schürfer ebenfalls versuchen, den nächsten Block zu berechnen. Nach Ansicht der überwiegenden²⁰⁾ Lehre ist eine Schürftätigkeit, solange sie selbstständig,²¹⁾ nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr²²⁾ betrieben wird, als gewerblich iSd § 23 EStG zu qualifizieren.²³⁾ Auch das BMF hat sich für die Einstufung als gewerbliche Tätigkeit ausgesprochen.²⁴⁾ Als Betriebseinnahmen gelten die empfangenen Kryptowährungen, bewertet zum Tageskurs.²⁵⁾

Wird die Gewerblichkeitsschwelle nicht überschritten, sind empfangene Kryptowährungen als Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Abs 3 EStG zu qualifizieren und unterliegen dem progressiven Tarif.²⁶⁾ Dies ist bspw idR bei Staking der Fall. Staking ist eine passivere und ressourcenschonendere Alternative zum Mining, bei der neue Blöcke nicht über Rechenkapazitäten, sondern über den Einsatz („Stake“) eigener Kryptowährungen erstellt werden.²⁷⁾ Auch im Rahmen des § 29 Abs 3 EStG ist der Wert der erhaltenen Kryptowährungen zum Tageskurs als Einnahmen heranzuziehen. Gem § 29 Abs 3 EStG sind Einkünfte bis zu € 220,- im Kalenderjahr nicht steuerpflichtig; Verluste können nur mit anderen Einkünften aus § 29 Abs 3 EStG desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden.

2. Kryptowährungen im Privatvermögen

Wurden bisher Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten und dann gegen Euro, gegen eine andere Kryptowährung oder gegen eine sonstige Dienstleistung oder Ware getauscht, so galt eine allfällige hierbei realisierte Wertsteigerung nach Ansicht des BMF²⁸⁾ und der hL²⁹⁾ als Spekulationsgewinn gem § 29 Z 2 iVm § 31 EStG. Konsequenz dieser Einordnung ist, dass Gewinne, dh der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten (§ 31 Abs 2 EStG), mit dem progressiven Tarif zu versteuern sind. Die Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten (zB Transaktionsgebühren) wirken gewinnmindernd (§ 31 Abs 2 iVm § 16 EStG). Ein Verlustausgleich ist nur mit anderen Einkünften aus Spekulationsgeschäften aus demselben Kalenderjahr möglich (§ 31 Abs 4 EStG).³⁰⁾ Beträgt die Summe der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften weniger als € 440,-, sind sie steuerlich unbeachtlich (§ 31 Abs 3 EStG).

Zu beachten war bisher die Spekulationsfrist von einem Jahr nach § 31 Abs 1 EStG, die den Tatbestand erheblich einschränkt.

Werden Kryptowährungen länger als ein Jahr gehalten (bei unentgeltlichen Erwerben ist der Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers maßgeblich), liegt bei Veräußerung/Tausch kein Spekulationsgeschäft vor. Gewinne sind daher nicht zu versteuern, aber auch Verluste können nicht ausgeglichen werden. Der Steuerpflichtige hat so, in Ermangelung eines grundsätzlich geltenden First-in-first-out-Prinzips,³¹⁾ Gestaltungsspielraum: Bei lückenloser Aufzeichnung³²⁾ seiner

Transaktionen kann, so das BMF, „durch den Steuerpflichtigen eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeigeführt werden“.

3. Zinstragende Veranlagung von Kryptowährungen

Aus einer (auch nur kurzzeitigen) zinstragenden Veranlagung soll sich so eine Umqualifizierung der Kryptowährung in Kapitalvermögen ergeben.

Kryptowährungen gelten nach Ansicht des BMF grds nicht als Kapital-, sondern als Spekulationsvermögen, weil sie üblicherweise nicht zinstragend veranlagt werden.³³⁾ Strittig sind jedoch Konstellationen, in denen der

Anleger seine Coins an andere Marktteilnehmer verleiht und dafür Zinsen in derselben Kryptowährung (oder auch in Euro) erhält. In solchen und vergleichbaren Fällen geht die Finanzverwaltung³⁴⁾ derzeit davon aus, dass nicht nur die Zinsen als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG zu behandeln sind, sondern auch eine spätere Veräußerung der verliehenen Kryptowährungen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen nach § 27 Abs 3 EStG zu behandeln ist. Die Zinsen – und auch die Veräußerung /der Tausch der verliehenen Kryptowährung – unterlägen dann, innerhalb und außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist sowie im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich, dem Sondersteuersatz von 27,5% (§ 27 a Abs 1 Z 2 iVm Abs 6 EStG). Es kommt jedoch das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 TS 2 EStG zur Anwendung. Ebenfalls zu beachten ist das Verlustausgleichsverbot für rein vermögensverwaltende Tätigkeiten eines Betriebs (§ 2 Abs 2a EStG).

¹⁹⁾ Siehe zur Blockchain *Hellebrandt/Lawson*, Taxation of Crypto Assets, beck.digitax 2021, 369f.

²⁰⁾ AA zB *Ehrke-Rabel/Eisenberger/Hödl/Zechner*, Bitcoin-Miner als Prosumer: eine Frage staatlicher Regulierung? ALJ 2017, 188 (188ff), wonach es sich bei Mining um ein Glücksspiel handelt; ebenso das BFG kürzlich zu einer umsatzsteuerlichen Fragestellung BFG 20. 8. 2021, RV/5100226/2021; s zu dieser E mit Anm von *Borns/Mittendorfer*, Mining von Bitcoin – Unecht steuerbefreit gem § 6 Abs 1 Z 9 lit d sublit aa UStG? ecolex 2022, in diesem Heft S 76.

²¹⁾ Zu den verschiedenen Ausgestaltungen von Mining s *Inreiter/Marschner*, Steuerrechtliche Überlegungen zu „KRYPTO“ – einem Mining-Geschäftsmodell – Case Study, taxlex 2018, 19.

²²⁾ Die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ergibt sich daraus, dass beliebige Transaktionen für beliebige Teilnehmer der Blockchain durch den Schürfvorgang verifiziert werden. Die Leistung richtet sich also an einen unbeschränkten Personenkreis, da grds jeder Transaktionen auf der Blockchain durchführen kann (vgl *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 356).

²³⁾ Siehe zB *Inreiter/Marschner*, taxlex 2018, 20.

²⁴⁾ *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, FN 3.

²⁵⁾ Vgl *Schmidt*, Taxation of Crypto Assets 116.

²⁶⁾ Vgl *Petritz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteueruide 2021, 50.

²⁷⁾ Vgl *Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchains (2019) 143.

²⁸⁾ *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, FN 3.

²⁹⁾ ZB *Gewessler/Heilingner*, Steuerliche Einordnung von Kryptowährungen – eine neverending story? taxlex 2018, 145 (147); *Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Peyerl* (Hrsg), EStG¹⁴ (2021) § 31 Rz 9.

³⁰⁾ Krit *Gewessler/Heilingner*, taxlex 2018, 145; *Petritz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteueruide 2021, 34.

³¹⁾ *Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchain 13; nur als Rückfall bei lückenhafter Aufzeichnung; vgl *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, FN 3.

³²⁾ Ablehnend bezüglich Wallets, in denen die Kryptowährungen mehrerer Kunden liegen: *Petritz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteueruide 2021, 26.

³³⁾ *BMF* 23. 7. 2014, 1485/AB 25. GP.

³⁴⁾ *ESTR* 2000 Rz 6143; s auch *BMF* 23. 7. 2014, 1485/AB 25. GP; *BMF*, Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets, FN 3.

Würde man diesen Gedanken konsequent fortsetzen, so würde jedes Sachvermögen zu Kapitalvermögen, sobald es gegen Zinsen überlassen wird.³⁵⁾

4. Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Um den Handel mit Kryptowährungen als betrieblich zu qualifizieren, müssen – gleich wie beim Mining – die allgemeinen Voraussetzungen des § 28 BAO erfüllt sein (Selbstständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr).³⁶⁾ Bei Gewerblichkeit ist grds der progressive Tarif gem § 33 Abs 1 EStG anzuwenden. Die Einnahmen sind unabhängig von einer einjährigen Behaltedauer steuerpflichtig. Betriebsausgaben können nach § 4 EStG zum Abzug gebracht werden (außer bei zinstragender Überlassung, s Abschnitt 3).

Werden Kryptowährungen gewerblich gehandelt, ist der Verlustausgleich in deutlich größerem Umfang möglich, nämlich mit Gewinnen desselben Wirtschaftsjahrs und, im Rahmen des Verlustvortrags nach § 18 Abs 6 EStG, auch mit jenen zukünftiger Wirtschaftsjahre.

5. Kryptowährungen in den Händen von Kapitalgesellschaften

Da alle Einkünfte von Kapitalgesellschaften gem § 7 Abs 3 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG zu behandeln sind, unterliegen auch alle Einkünfte, die aus dem Handel mit Kryptowährungen fließen, in den Händen von Kapitalgesellschaften derzeit dem KöSt-Satz von 25%. Eine Spekulationsfrist, außerhalb derer ein Erlös steuerfrei wäre, gibt es nicht. Der Betriebsausgabenabzug richtet sich nach § 4 EStG.

C. Geplante Neuregelung

Um der zunehmenden praktischen Bedeutung von Kryptowährungen³⁷⁾ gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber sich nun mit dem Entwurf zur Ökosozialen Steuerreform 2022 dafür entschieden, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und eine Angleichung an die steuerliche Behandlung von Wertpapieren vorzunehmen.³⁸⁾

1. Anwendungsbereich

a) Definition „Kryptowährungen“

Im Ministerialentwurf findet sich die Definition der Kryptowährung im neuen § 27b Abs 4 EStG. Es soll „dieselbe Definition“³⁹⁾ wie im § 2 Z 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz⁴⁰⁾ verwendet werden, dh der Begriff entspricht jenem der „virtuellen Währung“ der 5. Geldwäsche-RL.⁴¹⁾ Diese RL-Definition umfasst neben Zahlungsmitteln auch Tauschmittel sowie Investitions- oder Wertaufbewahrungsprodukte.⁴²⁾ Demnach ist eine Kryptowährung (kumulative Tatbestandselemente):

- die digitale Darstellung eines Werts,
- die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird
- und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist
- und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt,
- die von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird
- und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Kernpunkt der Definition ist, dass es sich um eine digitale Darstellung eines Werts handeln muss. Eine zusätzliche ana-

loge Darstellung schadet nicht.⁴³⁾ Der Wert muss auch Tauschmittelcharakter haben,⁴⁴⁾ wobei eine Annahmepflicht aber nicht notwendig ist (wie es sie bei Fiatwährungen, also nationalen Währungen, wie zB Euro, gibt). Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals, dass Kryptowährungen „nicht den gesetzlichen Status einer Währung“ haben dürfen, ist vor dem Hintergrund, dass El Salvador *Bitcoin* dieses Jahr als offizielle Währung anerkannt hat,⁴⁵⁾ etwas unklar. Nach *Völkel*⁴⁶⁾ soll sich diese Beschränkung nur auf die Behandlung als gesetzliche Währung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten beziehen – dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut. Im Ergebnis wird man aber davon ausgehen können, dass *Bitcoin* von der Definition des § 27b Abs 4 EStG jedenfalls erfasst sein soll.

Während die Formulierung „nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden“ im ersten Moment entbehrlich wirkt,⁴⁷⁾ hat sie eventuell doch klarstellenden Charakter: Obwohl die Definition der Kryptowährung technologieneutral formuliert ist,⁴⁸⁾ ist in Teilen der Lit strittig, ob diese uU nur Coins (dh auf Blockchain basierende Krypto-Assets) oder auch Token beinhalten soll.⁴⁹⁾ Da solche an Währungen geknüpfte Kryptowährungen regelmäßig als Token ausgestaltet sind (zB *Tether*, das an den USD-Kurs geknüpft ist), lässt sich im Ergebnis wohl ableiten, dass nicht nur Coins, sondern auch Token von dieser Definition umfasst sein sollen.

b) Steuerpflichtige Einkünfte iZm Kryptowährungen

Der Gesetzesentwurf führt zwei Tatbestände ein, in denen Erträge iZm Kryptowährungen zukünftig steuerpflichtig sein sollen: sogenannte „laufende Einkünfte aus Kryptowährungen“ (§ 27b Abs 2 EStG) und „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen“ (§ 27b Abs 3 EStG).

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Als „laufende Einkünfte aus Kryptowährungen“ sollen gem § 27b Abs 2 Z 1 EStG zunächst Entgelte für die Überlassung

³⁵⁾ Vgl *Massoner/Schelischansky* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 230f mwN.

³⁶⁾ Im Detail dazu zB *Petriz/Wimmer/Deichsel*, Kryptosteuerhandb 2021, 43ff.

³⁷⁾ Vgl Handelsverband #RethinkRetail-Studie: 14% der Österreicher:innen besitzen Bitcoin & Co, abrufbar unter <https://www.handelsverband.at/presse/presseaussendungen/blockchain-im-mainstream-angekommen-14-der-oesterreicherinnen-haben-in-bitcoin-co-investiert-2-setzen-bereits-auf-non-fungible-token/> (abgerufen am 2. 12. 2021).

³⁸⁾ ErläutME zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I 158/ME 27. GP 1.

³⁹⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 10.

⁴⁰⁾ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG), BGBl I 2016/118.

⁴¹⁾ RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 43.

⁴²⁾ ErwGr 10 der 5. Geldwäsche-RL.

⁴³⁾ Vgl *Völkel*, Zum Begriff „virtuelle Währung“, ZFR 2019, 346 (347).

⁴⁴⁾ Zur Definition des „Tauschmittels“: *Völkel*, ZFR 2019, 350.

⁴⁵⁾ Art 7 Decreto N° 57, 8. 6. 2021 „Ley Bitcoin“.

⁴⁶⁾ *Völkel*, ZFR 2019, 349.

⁴⁷⁾ Vgl *Enzinger*, Die geplante Besteuerung von Kryptowährungen, SWK 2021, 1375.

⁴⁸⁾ *Völkel*, ZFR 2019, 346.

⁴⁹⁾ Dagegen etwa *Koch/Gelke/Gleiss* in *Hanzl/Pelzmann/Schragl* (Hrsg), Handbuch Digitalisierung 203ff.

von Kryptowährungen der Steuerpflicht unterliegen. Das sind Sachverhalte, in denen Kryptowährungen vom Steuerpflichtigen an einen anderen Marktteilnehmer überlassen werden und dafür ein Entgelt, in Kryptowährungen oder auch in einer anderen Leistung, zB Euro, geleistet wird. Insbesondere erfasst sein sollen laut den Materialien „Lending“ (also kryptobasierte Darlehen), aber auch Fälle, in denen Kryptowährungen an einen Dritten überlassen werden, damit dieser sie zur Erzielung von Einkünften (etwa über Staking) verwenden kann.⁵⁰⁾ Derartige Einkünfte unterlagen auch schon nach bisheriger Rechtslage als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Steuerpflicht (s Abschnitt B.3.), sodass es hier – mit Ausnahme des KEST-Abzugs – zu keiner wesentlichen Änderung kommen dürfte.

Zusätzlich soll nach § 27b Abs 2 Z 2 EStG auch der „Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden“, zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Dieser Ausdruck wird im Wesentlichen das Schürfen („Mining“, s Abschnitt B.1) von Kryptowährungen umfassen, und zwar auch im Rahmen eines „Miningpools“, wobei strittig ist, ob der Gesetzesentwurf der tatsächlichen praktischen Ausgestaltung von Mining-Prozessen hinreichend Rechnung trägt.⁵¹⁾ Explizit ausgenommen sind nach § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 EStG Leistungen zur Transaktionsverarbeitung, die lediglich im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen (Staking) bestehen sowie Kryptowährungen, die unentgeltlich (das sind insb Airdrops⁵²⁾) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (zB wenn zum Erhalt der Kryptowährungen ein Instagram- oder Facebook-Beitrag geliked werden muss wie bei Bounties) empfangen werden. Kryptowährungen, die durch einen derartigen Vorgang erworben werden, sollen erst bei der Realisierung steuerlich erfasst werden.⁵³⁾

Überschreitet die Schürftätigkeit die Gewerblichkeitschwelle, ist nicht § 27b Abs 2 Z 2 EStG, sondern – wie bisher – § 23 EStG einschlägig, wobei die Abgrenzung wohl gleich wie unter der alten Rechtslage vorzunehmen ist (s Abschnitt B.1.). Ob diese Neuregelung für Mining zu einer Verbesserung für den Steuerpflichtigen führen wird, wird stark einzelfallabhängig sein: Einerseits sollen Einkünfte aus Mining zwar nicht mehr der Tarifbesteuerung unterliegen; nunmehr greift aufgrund der Einordnung als Kapitalvermögen der Sondersteuersatz (s Abschnitt C.2.c.). Andererseits können in Zukunft mit der Mining-Tätigkeit in Zusammenhang stehende Ausgaben nicht mehr bzw nur bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption steuerwirksam geltend gemacht werden (s Abschnitt C.2.b.). Jedenfalls vorteilhafter ist, dass Einkünfte aus Staking zukünftig keine Steuerpflicht mehr auslösen (s Abschnitt B.1.).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Nach § 27b Abs 3 EStG zählen zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen Erlöse aus der Veräußerung gegen Euro (Z 1) sowie die Einkünfte aus dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen (insb auch gegen Fiat-Währungen, Z 2). Werden also Rechnungen mit Kryptowährungen beglichen, führt das zu einer steuerpflichtigen Realisierung. Ausdrücklich gesetzlich ausgenommen ist der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung, was im Entwurf mit der Rsp zu Fremdwährungen begründet wird.⁵⁴⁾ Dies ist ein bedeutender Unterschied und Vorteil zur bisherigen Rechtslage, in der auch der Tausch in eine andere Kryptowährung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung eine Steuerlast auslösen konnte (s Abschnitt A.2.). Für einen solchen Tausch sind oft Gebühren zu

begleichen, was häufig auch mittels Kryptowährungen erfolgt. Diese Bezahlung der Gebühren ist laut Gesetzesentwurf nicht ausgenommen und dürfte daher zu einer steuerbaren Realisierung führen.⁵⁵⁾ Kritisch stellt sich diese Ausnahmebestimmung für die Praxis vor allem deshalb dar, weil auch beim Tausch von Kryptowährung 1 in Kryptowährung 2 im Hintergrund regelmäßig faktisch ein Tausch der ersten Währung gegen Euro vorgenommen und dann mit diesen Euro die zweite Kryptowährung erworben wird. Bei dieser tatsächlichen Ausgestaltung könnte die Ausnahmebestimmung in ihrer jetzigen Form häufig ins Leere gehen.

Der Entstrickungsstatbestand des § 27 Abs 6 Z 1 EStG wird auch auf Kryptowährungen erstreckt. Wird daher bspw durch einen Wegzug der Person das Besteuerungsrecht Österreichs an den Kryptowährungen beschränkt, wird eine Veräußerung fingiert und Kursgewinne unterliegen der Steuerpflicht.

c) Zeitlicher Anwendungsbereich: Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Neuerungen zur Steuerpflicht von Einkünften aus Kryptowährungen sollen gem § 124b Z 378 EStG am 1. 3. 2022 in Kraft treten und sind auf Kryptowährungen anwendbar, deren Anschaffung nach dem 28. 2. 2021 erfolgte oder erfolgt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll daher unecht rückwirkend schon für Kryptowährungen gelten, die zwischen 1. 3. 2021 und dem Inkrafttreten-Datum erworben wurden oder noch erworben werden. Dies hat faktisch zur Konsequenz, dass der Verkauf/ Tausch von Kryptowährungen nach dem 1. 3. 2022 auch dann steuerpflichtig sein wird, wenn der Kauf nach dem 28. 2. 2021 auf Basis der bisherigen Rechtslage noch in dem Glauben erfolgte, dass nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist eine steuerfreie Veräußerung möglich sei. Diese unechte Rückwirkung wird teilweise heftig kritisiert,⁵⁶⁾ dürfte aber in Anbetracht der Judikatur des VfGH zum Vertrauensschutz zulässig sein.⁵⁷⁾ Dass diese Rückwirkung, insb hinsichtlich der plötzlich rückwirkenden Notwendigkeit bestimmter Aufzeichnungen, die Praxis vor Schwierigkeiten stellen wird, ist aber auch absehbar.

Vor dem Stichtag 28. 2. 2021 angeschaffte Kryptowährungen sollen laut den Materialien als „Altvermögen“ nicht vom neuen Besteuerungsregime erfasst sein (s auch § 124b Z 378 EStG, der auf die Bestimmung des § 27b EStG als Ganzes verweist).⁵⁸⁾ Das würde bedeuten, dass auch Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen, die vor dem 28. 2. 2021 angeschafft wurden, nicht dem neuen Regime unterliegen – das wird jedoch so nicht gemeint sein. Eine Klarstellung wäre auch an dieser Stelle wünschenswert.⁵⁹⁾

Eine anderes Inkrafttreten-Datum gilt für den KEST-Abzug (s dazu genauer Abschnitt C.2.e.): Erst Erträge aus Kryptowäh-

⁵⁰⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9f.

⁵¹⁾ Krit *Enzinger*, SWK 2021, 1378.

⁵²⁾ Eine unaufgeforderte und unangekündigte Gutschrift von Kryptowährungen, meist als Werbemaßnahme.

⁵³⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 10.

⁵⁴⁾ VfGH 27. 8. 2008, 2008/15/0127.

⁵⁵⁾ Vgl *Enzinger*, SWK 2021, 1378.

⁵⁶⁾ Es wurde sogar eine Petition gestartet, <https://www.derstandard.at/story/2000131187484/petition-gegen-rueckwirkende-bitcoin-versteuerung-gestartet> (abgerufen am 2. 12. 2021).

⁵⁷⁾ Siehe VfGH 21. 6. 1993, B 2022/92 VfSlg 13461; dieser Ansicht wohl auch *Mayr*, Die Ökosoziale Steuerreform (Begutachtungsentwurf), RdW_digitalOnly 2021/40 FN 14.

⁵⁸⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 13.

⁵⁹⁾ So auch *Enzinger*, SWK 2021, 1382.

rungen, die nach dem 31. 12. 2022 anfallen, sollen erstmals der KESt-Abzugspflicht unterliegen. Gleichzeitig soll den Abzugsverpflichteten die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits im Kalenderjahr 2022 anfallende Einkünfte aus Kryptowährungen freiwillig einem KESt-Abzug zu unterwerfen, wobei die (ebenefalls teilweise überarbeiteten) §§ 93 bis 97 EStG sinngemäß anzuwenden sind (§ 124b Z 378 Satz 2 EStG).⁶⁰⁾

2. Rechtsfolgen

a) Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Wenn laufende Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen (§ 27b Abs 2 Z 1 EStG) oder aus dem Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen (Mining-)Prozess (§ 27b Abs 2 Z 2 EStG) vorliegen, sollen gem § 27a Abs 3 Z 4 lit a EStG „die bezogenen Kryptowährungen bzw sonstigen Entgelte“ als Einkünfte angesetzt werden. Die „bezogenen Kryptowährungen“ können laut Materialien zB in einer zinsähnlichen Gegenleistung für die Überlassung von Kryptowährungen („Lending“), in den originär durch den Mining-Prozess erworbenen Kryptowährungen oder in vom Netzwerk gewährten Transaktionsgebühren bestehen.⁶¹⁾ „Sonstige Entgelte“ können den Materialien zufolge dann vorliegen, wenn das Überlassungsentgelt in einer Fiatwährung (wie zB Euro) oder in Form eines sonstigen Vorteils, der weder eine Fiat- noch Kryptowährung ist, geleistet wird.⁶²⁾

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Bei Einkünften aus der realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen soll gem § 27a Abs 3 Z 4 lit b TS 1 EStG „der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten“ als Bemessungsgrundlage maßgeblich sein.⁶³⁾ Der Veräußerungserlös wird dabei wahrscheinlich – wie bereits in der Vergangenheit – dem jeweiligen Tageskurs entsprechen (s Abschnitt B.1.). Werden Kryptowährungen zum Erwerb einer Ware oder Dienstleistung verwendet, so handelt es sich um einen Tausch. Der Veräußerungserlös wird in diesem Fall nach § 6 Z 14 lit a EStG bestimmt, wonach als Veräußerungserlös der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts (dh der Kryptowährung) anzusetzen ist.

Gem § 27a Abs 4 Z 2 EStG umfassen die Anschaffungskosten auch die Anschaffungsnebenkosten (zB Handelsgebühren an Kryptobörsen). Dies wird dadurch klargestellt, dass die Anschaffungsnebenkosten ausdrücklich nur bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG (nicht Abs 4a) keine Berücksichtigung bei der Bestimmung der Anschaffungskosten finden sollen. Die Anschaffungskosten für Kryptowährungen, die als laufende Einkünfte iSd § 27b Abs 2 EStG erworben wurden, sollen idR dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs entsprechen. Den Materialien zufolge wird damit bezweckt, dass bei einer späteren Veräußerung nur zwischenzeitlich eingetretene Wertveränderungen steuerlich erfasst werden.⁶⁴⁾ Für bestimmte kryptowährungsspezifische Prozesse iSd § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 EStG soll mit § 27a Abs 4 Z 5 EStG zudem eine eigene Bestimmung für die Feststellung der Anschaffungskosten im Falle einer späteren Veräußerung entstehen. Konkreter sind die Anschaffungskosten bei Airdrops, Bounties und Staking (s Abschnitt C.1.b.) mit null anzusetzen. Die Wertentwicklung bei in diesen Transaktionen erworbenen Kryptowährungen soll erst im Zuge der späteren Realisierung in voller Höhe steuerlich erfasst werden.⁶⁵⁾ Sollen durch Tausch erworbene Kryptowährungen später veräußert werden, dann ist

§ 6 Z 14 EStG sinngemäß anzuwenden. Die Anschaffungskosten der erworbenen Kryptowährung entsprechen daher dem gemeinen Wert der hingegebenen Kryptowährung, des hingegebenen Wirtschaftsguts oder der hingegebenen Dienstleistung.⁶⁶⁾

Wenn Einkünfte aus Kryptowährungen dem KESt-Abzug nach § 93 EStG unterliegen, soll bei der Feststellung der Anschaffungskosten durch den Abzugsverpflichteten nach § 93 Abs 4a EStG vorgegangen werden (s unten C.2.e).

b) Möglichkeit des Abzugs von Ausgaben iZm Kryptowährungen

Das in § 20 Abs 2 EStG enthaltene Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten soll eine Neugliederung erfahren, um die Unterschiede in der Behandlung von Einkünften aus der Überlassung von Kapital, realisierten Wertsteigerungen und Derivaten einerseits sowie den Einkünften aus Kryptowährungen und Grundstücksveräußerungen andererseits übersichtlicher zu gestalten.

Sämtliche Aufwendungen, die mit den Einkünften aus § 27 Abs 2 bis 4 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen nach dem neu formulierten § 20 Abs 2 Z 2 EStG nicht abgezogen werden, wenn der besondere Steuersatz nach § 27a Abs 1 EStG „anwendbar ist“. Das Abzugsverbot greift daher, der hL zur bisherigen Bestimmung folgend, auch bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs 5 EStG.⁶⁷⁾ Hingegen soll gem dem neuen § 20 Abs 2 Z 3 lit a EStG das Abzugsverbot für sämtliche Aufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einkünften aus Kryptowährungen iSd § 27 Abs 4a EStG (zB Kosten für Transaktionen oder die Führung eines Wallets) – mit Ausnahme von Anschaffungsnebenkosten bei der Veräußerung (s Abschnitt C.2.a.) – nur dann gelten, wenn der besondere Steuersatz nach § 27a Abs 1 Z 2 EStG „angewendet wird“. In diesem Fall greift das Abzugsverbot, der hL zur bisherigen Bestimmung folgend,⁶⁸⁾ also dann nicht, wenn der Steuerpflichtige in die Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs 5 EStG optiert.

Einkünfte aus Kryptowährungen sollen damit wie Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung behandelt werden, bei welchen das Abzugsverbot gemäß geplantem § 20 Abs 2 Z 3 lit b EStG (bzw § 20 Abs 2 TS 3 EStG in der derzeitigen Fassung) ebenfalls nicht greift, wenn die Regelbesteuerungsoption in § 30a Abs 2 EStG ausgeübt wird. In den Materialien wird die unterschiedliche Behandlung von Einkünften aus Kryptowährungen und den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen damit begründet, dass es für Kryptowährungen keine Vorgaben im Endbesteuerungsgesetz gibt.⁶⁹⁾ Im Schrifttum wird kritisiert, dass auch für Einkünfte aus Mining, die regelmäßig mit sehr hohen Investitionen verbunden sind (Strom, Kühlung etc),

⁶⁰⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 13.

⁶¹⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9f.

⁶²⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9.

⁶³⁾ Liegt ein Entstrickungsfall iSd § 27 Abs 6 Z 1 EStG vor, dann soll gem § 27a Abs 3 Z 4 lit b TS 2 EStG bei der Ermittlung der Anschaffungskosten die Bestimmung des § 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG „sinngemäß gelten“.

⁶⁴⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9.

⁶⁵⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 10.

⁶⁶⁾ Vgl Laudacher in Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Peyerl, Jakob EStG⁴ § 6 Rz 208.

⁶⁷⁾ Peyerl in Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Peyerl, Jakob EStG⁴ § 20 Rz 93.

⁶⁸⁾ Ebd Rz 94.

⁶⁹⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 8.

Werbungskosten nur dann abzugsfähig sind, wenn für alle Einkünfte aus Kryptowährungen zur Regelbesteuerung optiert wird.⁷⁰⁾ Das Abzugsverbot greift auch im betrieblichen Bereich natürlicher Personen, sofern der besondere Steuersatz anwendbar ist.⁷¹⁾ Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist die Neuregelung hinsichtlich Aufwendungen als Verschlechterung für den Steuerpflichtigen zu bewerten, jedoch wird dies wohl im Regelfall durch den günstigeren Steuersatz ausgeglichen.

c) Steuersatz

Gem § 27a Abs 1 Z 2 EStG sollen Einkünfte aus Kryptowährungen dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen.

Bei Kryptowährungen handelt es sich um Sachforderungen und nicht um Geldforderungen,⁷²⁾ weshalb Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen durch ein

Kreditinstitut als „nicht verbrieft sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten“ nach § 27a Abs 1 Z 1 EStG vom besonderen Steuersatz idHv 25% ausgenommen sein sollen. Gem § 27a Abs 6 EStG gilt der Sondersteuersatz – wie bereits bisher für andere Formen des Kapitalvermögens – auch für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen natürlicher Personen, solange die Erzielung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nicht den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit bildet. Die Neuregelung führt daher sowohl für im Privat- als auch Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen von natürlichen Personen hinsichtlich des Steuersatzes zu einer Verbesserung, da bisher meist der progressive Tarif zur Anwendung kam (s Abschnitt B.2).

Die in § 27a Abs 2 Z 2 EStG enthaltenen Ausnahmen sollen um einen dritten Teilstrich ergänzt werden, wonach Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen idS § 27b Abs 2 Z 1 EStG vom besonderen Steuersatz ausgenommen sind, „wenn diese bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden“. Das Vorliegen eines öffentlichen Anbots wird sich höchstwahrscheinlich, wie bereits bisher von der Finanzverwaltung vertreten wurde,⁷³⁾ an der Definition in § 1 Abs 1 Z 1 KMG orientieren. Den Gesetzesmaterialien zufolge soll diese Ausnahme Steuerarbitrage durch private Sachdarlehen verhindern.⁷⁴⁾

Bei Kapitalgesellschaften soll weiterhin der KöSt-Satz zur Anwendung gelangen. Aus standortpolitischen Gründen⁷⁵⁾ soll dieser Steuersatz gem § 22 Abs 1 KStG für das Kalenderjahr 2023 auf 24% und für die Kalenderjahre ab 2024 auf 23% abgesenkt werden.

d) Betrieblicher und außerbetrieblicher Verlustausgleich/-abzug

Für Verluste aus im Privatvermögen gehaltenen Kryptowährungen sind die in § 27 Abs 8 EStG normierten Beschränkungen beim Verlustausgleich maßgeblich. In § 27 Abs 8 Z 1 EStG soll geregelt werden, dass Verluste aus Kryptowährungen „nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen oder Geldforderungen bei Kreditinstituten idS § 27a Abs 1 Z 1 EStG“ ausgeglichen werden können. Nach § 27 Abs 8 Z 3 EStG können Einkünfte aus Kryptowährungen, die einem besonderen Steuersatz nach § 27a Abs 1 EStG unterliegen, zudem nicht mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, die diesem Steuersatz nach § 27a Abs 2 EStG nicht unterliegen. Daher ist zB kein Ausgleich mit Einkünften aus Privatdarlehen, aus sonstigen nicht verbrieften privaten Forderungen oder aus nicht ver-

brieften Derivaten möglich.⁷⁶⁾ Ebenso dürfen gem § 27 Abs 8 Z 4 EStG nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen (einschließlich Kryptowährungen) nicht mit Einkünften aus den anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Anders als bisher wird zukünftig daher für private Anleger bspw ein Ausgleich von Gewinnen/Verlusten aus dem Verkauf von Kryptowährungen mit Gewinnen/Verlusten aus Aktienverkäufen und Dividenden möglich sein.

Verluste aus der Veräußerung von zum Betriebsvermögen zählenden Kryptowährungen natürlicher Personen, auf die der besondere Steuersatz nach § 27a Abs 1 EStG anzuwenden ist, sollen gem § 6 Z 2 lit c EStG nur „mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs“ verrechnet werden können. Wenn ein negativer Überhang verbleibt, dann darf dieser nur zu 55% mit anderen betrieblichen Erträgen ausgeglichen werden. Damit entspricht der Umgang mit einem Verlustüberhang von im Betriebsvermögen gehaltenen Kryptowährungen der bisherigen Behandlung von Verlusten aus betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen.⁷⁷⁾ Für Kapitalgesellschaften gilt die Beschränkung des § 6 Z 2 lit c EStG gem § 7 Abs 3 KStG nicht. Erwirtschaftet eine Kapitalgesellschaft aus den von ihr gehaltenen Kryptowährungen Verluste, so können diese daher – wie bisher – grundsätzlich vollständig mit den anderen Einkünften verrechnet werden.

Wenn Verluste aus Kryptowährungen in einem Veranlagungsjahr nicht vollständig ausgeglichen werden können, dann ist ein Verlustabzug gem § 18 Abs 6 EStG (oder § 8 Abs 4 Z 2 KStG) möglich, wenn die Verluste aus einer betrieblichen Einkunftsart erwachsen.

e) Erhebung der Steuer mittels KEST-Abzug vs Veranlagung

Sowohl für inländische laufende Einkünfte aus Kryptowährungen als auch für inländische Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhebung der Steuer mittels KEST-Abzug festgelegt.

Der KEST-Abzug ist eine wesentliche Änderung zur bisherigen Rechtslage und – soweit ersichtlich – international bisher einzigartig.

Keine Verpflichtung zum KEST-Abzug durch den Abzugsverpflichteten soll dann bestehen, wenn eine der Ausnahmen vom besonderen Steuersatz nach § 27a Abs 2 EStG besteht

oder bestimmte in § 94 EStG genannte Einkünfte vorliegen, ua wenn ein Fall der Entstrickung idS § 27 Abs 6 Z 1 EStG gegeben ist (§ 94 Z 7 EStG).

Inländische laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sollen nach § 93 Abs 2 Z 3 lit a EStG dann vorliegen, wenn ein inländischer Schuldner oder Dienstleister idS § 95 Abs 2 Z 3 EStG

⁷⁰⁾ Vgl Enzinger, SWK 2021, 1379.

⁷¹⁾ Peyerl in Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Peyerl, Jakom EStG¹⁴ § 20 Rz 93.

⁷²⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 8.

⁷³⁾ EstR 2000 Rz 6225a.

⁷⁴⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9.

⁷⁵⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 14.

⁷⁶⁾ Vgl die zu § 27a Abs 2 EStG aufgezählten Bsp in EstR 2000 Rz 6225a.

⁷⁷⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 4.

die Kryptowährungen oder sonstigen Entgelte gutschreibt. Für inländische Einkünfte aus der realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen setzt § 93 Abs 2 Z 3 lit a EStG voraus, dass ein inländischer Dienstleister iSd § 95 Abs 2 Z 3 EStG vorliegt, „der die Realisierung abwickelt“.

Abzugsverpflichteter für laufende Einkünfte aus Kryptowährungen soll gem § 95 Abs 2 Z 3 lit a EStG der inländische Schuldner der Kryptowährungen oder der sonstigen Entgelte sein. Wenn kein inländischer Schuldner vorliegt, dann soll die KESt-Abzugspflicht den inländischen Dienstleister treffen. Der inländische Dienstleister soll ferner gem § 95 Abs 2 Z 3 lit b auch bei Einkünften aus realisierter Wertsteigerung von Kryptowährungen die KESt-Abzugspflicht übernehmen.

Der Begriff des inländischen Dienstleisters ist gem § 95 Abs 2 Z 3 lit b EStG wie folgt definiert:

- „Dienstleister mit Sitz, Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, welche Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel anbieten, um Kryptowährungen im Namens des Kunden zu halten, zu speichern oder zu übertragen (§ 2 Z 22 lit a FM-GwG)“; dies wäre zB ein Wallet-Betreiber wie Card Wallet,
- „Dienstleister mit Sitz, Wohnsitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, die den Tausch von Kryptowährungen in gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel und umgekehrt anbieten (§ 2 Z 22 lit b FM-GwG)“; dies wären zB Krypto-Börsen wie Bitpanda, und
- „die inländische Zweigstelle oder Betriebsstätte von ausländischen Dienstleistern iSd § 2 Z 22 lit a und b FM-GwG.“

Die Verpflichtung zum KESt-Abzug soll, laut Materialien, insb bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen allerdings nur bestehen, wenn der Abzugsverpflichtete über einen Zugriff auf die notwendigen Informationen oder Daten sowie auf die Erträge verfügt.⁷⁸⁾ Dies soll durch die Voraussetzung, dass der Dienstleister die „Realisierung abwickeln“ muss, sichergestellt werden.⁷⁹⁾

In § 93 Abs 4 a EStG soll eine Bestimmung geschaffen werden, die die Feststellung der Anschaffungskosten für den Abzugsverpflichteten regelt, weil – den Materialien zufolge – die Feststellung dieser Kosten bei Kryptowährungen, anders als bei Wertpapiergeschäften, nicht immer möglich ist.⁸⁰⁾ Dem Abzugsverpflichteten soll daher gem § 93 Abs 4 a Z 1 EStG ermöglicht werden, die „Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit diese nicht offensichtlich unrichtig sind“. Zusätzlich ist in dieser Bestimmung eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen enthalten, um mittels Verordnung folgende Fragestellungen zu klären:

- Ermittlung der Anschaffungskosten unter einer allfälligen Einbeziehung von Durchschnittswerten, wenn lediglich der Anschaffungszeitpunkt bekannt ist bzw vom Steuerpflichtigen bekannt gegeben wurde;
- Ansatz der Anschaffungskosten beim Erwerb derselben Kryptowährung in zeitlicher Aufeinanderfolge, wobei laut Materialien ein gleitender Durchschnittspreis angesetzt werden könnte;⁸¹⁾
- Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen durch den Abzugsverpflichteten, wobei ein mit der Zeit ansteigender Sorgfaltsmaßstab vorgesehen werden könnte.

Wenn der Anschaffungszeitpunkt unbekannt ist oder der Steuerpflichtige keine oder unrichtige Angaben zum Anschaffungszeitpunkt tätigt, dann soll gem § 93 Abs 4 a Z 2 von einer Anschaffung nach dem 28. 2. 2021 und somit von steuerverfangenem Neuvermögen ausgegangen werden. Dabei wird

fingiert, dass bei einer späteren Realisierung die Anschaffungskosten pauschal dem halben Veräußerungserlös oder im Fall des § 27 a Abs 3 Z 4 lit b EStG dem halben gemeinen Wert entsprechen sollen.

In § 93 Abs 7 EStG soll für Abzugsverpflichtete zudem eine Verpflichtung zum automatischen Verlustausgleich geschaffen werden. Der Abzugsverpflichtete soll dabei einen Verlustausgleich „für sämtliche von ihm gutgeschriebene Kryptowährungen bzw sonstigen Entgelte sowie die von ihm abgewickelten Realisierungen von Kryptowährungen“ nach § 27 Abs 8 EStG durchführen. Den Materialien zufolge soll dies nur geschehen, wenn der Abzugsverpflichtete selbst den jeweiligen KESt-Abzug vorgenommen hat.⁸²⁾ Für bestimmte Einkünfte soll es nach § 93 Abs 7 Satz 2 EStG unter der sinngemäßen Anwendung von § 93 Abs 6 EStG keinen automatischen Verlustausgleich geben.⁸³⁾

Die Abzugsteuer auf Einkünfte aus Kryptowährungen soll gem § 96 Abs 1 Z 3 EStG nach Durchführung des Verlustausgleichs bis spätestens zum 15. 2. des Folgejahres abgeführt werden müssen. Wie bei anderen Einkünften aus Kapitalvermögen soll auch für Einkünfte aus Kryptowährungen gem § 96 Abs 4 Z 3 EStG eine Verlustausgleichsbescheinigung ausgestellt werden.⁸⁴⁾

Einkünfte aus Kryptowährungen, die nicht unter den Begriff der inländischen Einkünfte iSd § 93 Abs 2 Z 3 EStG fallen, sollen verpflichtend⁸⁵⁾ im Weg der Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz erfasst werden. Dies wird insb dann der Fall sein, wenn über ausländische Dienstleister, wie etwa ausländische Kryptobörsen oder Wallet-Anbieter, Einkünfte aus Kryptowährungen generiert werden. Bei Ausübung der Verlustausgleichsoption in § 97 Abs 2 EStG soll die Veranlagung ebenso zum besonderen Steuersatz erfolgen. Wenn der besondere Steuersatz gem § 27 a Abs 2 EStG auf die Einkünfte nicht anwendbar ist, was etwa bei privaten Kryptowährungsdarlehen der Fall sein könnte,⁸⁶⁾ dann soll eine Veranlagung zum progressiven Tarif stattfinden. Eine Veranlagung zum progressiven Tarif ist zudem natürlich auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption in § 27 a Abs 5 EStG vorgesehen.

f) Endbesteuerung

Dabei soll der KESt-Abzug, den Materialien zufolge, auch dann Abgeltungswirkung entfalten, wenn der Steuerpflichtige richtige Informationen erteilt hat, aber die Anschaffungskosten aufgrund einer V nach § 93 Abs 4 a Z 1 EStG bestimmt wurden.⁸⁷⁾ Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige den richtigen Anschaffungszeitpunkt, aber keine Anschaffungskosten bekannt gegeben hat oder die Anschaffungskosten bei zeitlich aufeinanderfolgenden Erwerben von

⁷⁸⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 12.

⁷⁹⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 12f.

⁸⁰⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 12.

⁸¹⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 12.

⁸²⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 12.

⁸³⁾ Dies umfasst Einkünfte aus (deklariertem) betrieblichem Vermögen und aus Treuhandvermögen, Einkünfte, deren Anschaffungskosten pauschal nach § 93 Abs 4 a Z 2 EStG ermittelt wurden, und Einkünfte aus gemeinschaftlich gehaltenen Einkunftsquellen (vgl ErläutME 158/ME 27. GP 12).

⁸⁴⁾ Zum Inhalt der Bescheinigung s EStR 2000 Rz 7752.

⁸⁵⁾ Für Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, aber vom KESt-Abzug nicht erfasst sind, besteht idR eine Veranlagungspflicht gem § 41 Abs 1 Z 9 EStG, wenn diese Einkünfte € 22,- pro Jahr übersteigen (§ 39 Abs 1 EStG).

⁸⁶⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 9.

⁸⁷⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 13.

Kryptowährungen mit dem gleitenden Durchschnittspreis angesetzt wurden.

Grundsätzlich soll die Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kryptowährungen gem § 97 Abs 1 EStG mit dem KESt-Abzug als abgegolten gelten (Endbesteuerung).

Abs 1 lit b EStG erzielt werden, wenn die Anschaffungskosten für den KESt-Abzug pauschal nach § 93 Abs 4a Z 2 EStG ermittelt wurden oder der Steuerpflichtige „nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Angaben“ getätigt hat. Bei Kapitalgesellschaften kommt es gem § 97 Abs 1 EStG zu keiner Abgeltungswirkung, weil eine Endbesteuerung nur für natürliche Personen und Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallen, vorgesehen ist. Wenn der KESt-Abzug keine Abgeltungswirkung entfaltet, dann ist dieser lediglich als Vorauszahlung zu behandeln und der Empfänger der Einkünfte unterliegt der Steuererklärungspflicht.⁸⁸⁾

Die Steuerabgeltung soll gem § 97 Abs 1 lit a EStG allgemein nicht gelten, wenn Einkünfte aus Kryptowährungen iSd § 27 Abs 4a EStG im betrieblichen Bereich vorliegen. Ebenfalls keine Steuerabgeltung soll gem § 97

Definition der Kryptowährung mittels Rückgriff auf die 5. Geldwäsche-RL zu hinterfragen, weil es bei deren Anwendungsbereich schon bisher Unklarheiten gab.

Für private Anleger, die bisher auf steuerfreie Gewinne bei Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationspflicht gehofft haben, ist die Neuregelung, die keine solche Frist mehr vorsieht, offenkundig eine Verschlechterung. Andererseits ist der besondere Steuersatz iHv 27,5%, der auch im betrieblichen Bereich natürlicher Personen gilt, für viele deutlich attraktiver als die bisher vorherrschende Besteuerung zum progressiven Tarif von bis zu 55%. Auch der Verlustausgleich ist nun in größerem Umfang, nicht nur mit Spekulationseinkünften, sondern auch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (wie zB Dividendeneinkünften) möglich.

Schwierigkeiten und Kritik wird insb der vorgesehene KESt-Abzug mit sich bringen. Faktisch scheint es für potentielle Anleger attraktiv, einfach auf ausländische Börsen und Wallets umzusteigen, um so dem KESt-Abzug zu entgehen – weshalb von manchen Stakeholdern vorgeschlagen wird, den KESt-Abzug erst mit Implementierung der angekündigten DAC 8⁸⁹⁾ einzuführen. Zusätzlich ist der administrative Aufwand, der inländischen Abzugsverpflichteten aufgebürdet wird, nicht zu unterschätzen.

Schlussstrich

Angesichts der zunehmenden Praxisrelevanz von Kryptowährungen versucht der Gesetzgeber, einen klaren Besteuerungsrahmen zu schaffen. Dennoch bleiben einige Fragen offen. So ist etwa die

⁸⁸⁾ ErläutME 158/ME 27. GP 13.

⁸⁹⁾ Die „DAC 8“ ist eine weitere geplante Änderung zur EU-Amtshilfe-RL 2011/16/EU hinsichtlich des Informationsaustausches von Informationen zu Kryptowährungen durch Krypto-Börsen, an der die Kommission derzeit arbeitet (s Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on information accompanying transfers of funds and certain crypto-assets [29. 11. 2021] 2021/0241 [COD]).



Jetzt neu: Einkünfte aus Gewerbebetrieb vollständig aktualisiert

- detaillierte Kommentierung des EStG
- regelmäßige Aktualisierungen
- renommiertes Herausgeber- und Autorenteam

Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke (Hrsg)
EstG – Einkommensteuergesetz

Loseblattwerk in 4 Mappen inkl. 36. Ergänzungslieferung 2021.
ISBN 978-3-214-02789-6

398,00 EUR
 inkl. MwSt.

Im Abonnement mit Abnahmeverpflichtung für mindestens 2 weitere Ergänzungslieferungen.

249,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ